

# Die Ergebnisse des LfTV 2010/2011

Teil 1

## Zeitzuschlag für Nachtarbeit (ZUS)

§ 50a LfTV

Gültig ab 01. Januar 2012  
& 01. Januar 2013

Die GDL konnte das Zusatzurlaubssystem weiter im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen ausbauen und verbessern. Es werden zukünftig

**4 Minuten** ab dem 01. Januar 2012 und

**5 Minuten** ab dem 01. Januar 2013

je voller Nachtarbeitsstunde zwischen 20 Uhr und 6 Uhr angerechnet (abzüglich der gesetzlichen Pausen). Somit entsteht ein Zusatzurlaubstag ab dem 01. Januar 2012 **je 117 Stunden** und ab dem 01. Januar 2013 **je 94 Stunden** Nachtarbeit.

Die GDL hatte in der Tarifrunde 2009 das System des ZUS komplett neu geregelt. Erste Priorität war es, die Nachteile des alten Zusatzurlaubs abzuschaffen und ein zukunftsfähiges System zu entwickeln, welches die Nachtarbeit transparenter, fairer und vor allem mit mehr Zusatzurlaub ausgleicht. Deswegen wurde die Neuregelung des Zusatzurlaubs für Nachtarbeit in der ersten Runde 2009 kostenneutral mit 3 Minuten je Nachtarbeitsstunde zwischen 20 Uhr und 6 Uhr umgesetzt.

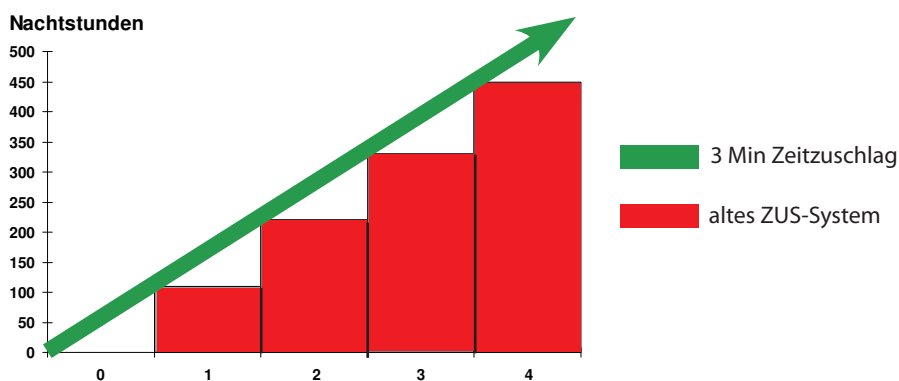
### Was war das Problem beim alten ZUS-System?

Früher wurden nur die „*tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden*“ für die Berechnung des Zusatzurlaubs herangezogen. Zeiten während einer Bereitschaft, TU's oder Gastfahrten wurden **nicht** angerechnet. Deswegen mussten für den ersten Zusatzurlaubstag nicht die bekannten 110 Nachtstunden erbracht werden, sondern durchschnittlich 139 Stunden. Dazu kam das Problem der sogenannten

„Vorgriffsregelung“. Hiermit wurde der Übergang von einem auf das nächste Kalenderjahr geregelt. Wurden im alten Jahr nicht alle Stunden für den nächsten ZUS-Tag erreicht, konnte man die fehlenden Stunden bis zum 28. Februar noch anrechnen. Diese wurden dann jedoch im laufenden Jahr wieder abgezogen. Durchschnittlich benötigte man somit effektiv ganze 156 „echte“ Nachtstunden, um einen Tag Zusatzurlaub zu generieren. Dazu war die Menge der ZUS-Tage begrenzt und eine Kontrolle der angerechneten Zeiten durch den MA kaum möglich.

## Was ist besser an der neuen ZUS-Regelung ?

Die GDL hat durchgesetzt, dass das ZUS-System für jeden transparenter und somit gerechter wird. Die Möglichkeit eines „verpassten“ ZUS Tages entfällt, da durch den Zeitzuschlag das alte Stufenmodell (siehe Grafik) und die Vorgriffsregelung der Vergangenheit angehört. Zeiten auf dem ZUS-Konto werden also solange geführt, bis Anspruch auf ein Tag ZUS besteht, unabhängig vom Kalenderjahr und **ohne Begrenzung der Zusatzurlaubsmenge**. Auch wird der Anspruch verbessert, da in Zukunft **jede angerechnete Stunde** Nachtarbeit mit einem Zeitzuschlag auf ein „ZUS-Konto“ gut geschrieben wird. Somit hat die GDL erreicht, dass alle Zeiten der Nachtarbeit abzüglich der gesetzlichen Pausen angerechnet werden! Sobald die Zeitsumme eines Arbeitstages angesammelt wurde, entsteht der Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag.



## Beispiel:

Bei einer 39 Stundenwoche hat ein Arbeitnehmer 7:48 Stunden Arbeitszeit pro Tag. Somit muss der MA bei der neuen ZUS-Regelung von 3 Min je volle Stunde Nachtarbeit 156 Nachtstunden erbringen, um einen Tag ZUS zu erhalten.

**Bei 4 Minuten erhält der MA je 117 Stunden und bei 5 Minuten je 94 Stunden Nachtarbeit einen Tag Zusatzurlaub.**

Sven Schmitte

Tarifreferent GDL Bezirk NRW